

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Gollaleh Ahmadi (GRÜNE)

vom 04. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juli 2023)

zum Thema:

Ermittlungsverfahren bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

und **Antwort** vom 20. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juli 2023)

Frau Abgeordnete Gollaleh Ahmadi (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16056
vom 4. Juli 2023
über: Ermittlungsverfahren bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Verurteilungen erfolgten nach Kenntnis des Senats bei Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung seit 2017 in Berlin, insbesondere bei den schweren Sexualdelikten? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Delikten)
2. In wie vielen Fällen wurden seit 2017 Verfahren wegen Mangels an Tatverdacht wieder eingestellt und wie erklärt sich der Senat die hohe Zahl? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Delikten)

Zu 1. und 2.:

Zur Beantwortung der Frage 1. und 2. wird auf die anliegenden Tabellen in der Anlage 1 verwiesen, die Aufstellungen zu gerichtlichen Verurteilungen bzw. Einstellungen mangels Tatverdachts in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Delikte gemäß §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179, 180, 180a, 181a, 182, 183, 183a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e, 184f, 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 232 StGB) enthalten.

Die Gründe für Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO sind vielfältig und hängen vom jeweiligen Einzelfall, insbesondere der jeweiligen Beweislage, ab. Gemäß § 170 Abs. 2 StPO stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, sofern die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten.

3. In wie vielen Fällen seit 2017 spielten sogenannte K.O.-Tropfen eine Rolle? Wie wird mit dem Problem umgegangen, dass diese nur ca. zwölf Stunden nachweisbar sind? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Delikten)

Zu 3.:

Die angegebenen Daten wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI) entnommen. Da DWH FI stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Im POLIKS ist als Tatmittel „KO-Wirkstoff“ anstelle von „K.O.-Tropfen“ hinterlegt. Weitere spezifische Substanzen (Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB), Ketamin, Rohypnol (als Katalogwert bis 2017 enthalten)), die in POLIKS hinterlegt sind, wurden in die Auswertung einbezogen.

Die Anzahl der Verdachtsfälle von Straftaten in der Gruppe der Sexualdelikte, bei denen die K.O.-Wirkstoffe und die weiteren o. g. Substanzen als Tatmittel zur Anwendung kamen, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tatmittel / Delikt	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
GHB	0	0	0	0	0	0	1
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Übergriff	0	0	0	0	0	0	1
KO - Wirkstoff	5	5	6	1	4	2	0
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Übergriff	5	5	6	0	4	2	0
weitere Sexualdelikte	0	0	0	1	0	0	0
gesamt	5	5	6	1	4	2	1

Quelle: DWH FI, Stand: 7. Juli 2023

Der Umstand der kurzen Nachweisbarkeit der o. g. Substanzen ist Ausbildungsinhalt der kriminaltechnischen Vertiefungsmodule im Studium des gehobenen Polizeivollzugsdienstes der Polizei Berlin.

Im Rahmen der Anzeigenerstattung gewährleistet die Polizei Berlin eine umgehende und möglichst verlustfreie Beweismittelaufnahme aller zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung vorliegenden Sachbeweise.

4. Inwiefern kam es nach Einschätzung des Senats durch den Auftragsstau beim KTI Berlin zu Verzögerungen, Beeinträchtigungen oder Verfahreenseinstellungen bei Ermittlungsverfahren zu Sexualstraftaten?

Zu 4.:

Im Kriminaltechnischen Institut des Landeskriminalamts Berlin (LKA) kam es zu keinem Auftragsrückstand, der zu Verzögerungen im Sinne der Fragestellung geführt hat.

5. Wie viele Spezialist*innen für Sexualstraftaten arbeiten im LKA und inwiefern schätzt der Senat die Anzahl sowie deren Ausstattung als ausreichend ein?

Zu 5.:

Die Anzahl der im LKA 13 mit der Bearbeitung von Sexualstraftaten beschäftigten Dienstkräfte ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Dienststelle	Beschäftigtengruppe	VZÄ 2023 ¹
LKA 13	Beamten und Beamte	120,81
	Tarifbeschäftigte	21,01

Quelle: System Integrierte Personalverwaltung, Stichtag: 30. Juni 2023

Zur Bewältigung des zunehmenden Bearbeitungsvolumens im Bereich der Sexualstraftaten werden zukünftig zusätzlich Stellen und Personal benötigt. Daher sind auch für den Doppelhaushalt 2024/2025 für diese Zwecke Bedarfe angemeldet worden.

6. Inwiefern wird sichergestellt, dass Opfer von sexueller Gewalt jederzeit – auch beim Erstellen der Anzeige und während der Ermittlungen - durch spezialisiertes Personal betreut werden können welche Möglichkeiten der Betreuung gibt es? Welche Betreuungsmöglichkeiten gibt es dabei speziell für Kinder?

Zu 6.:

Das Land Berlin hält seit September 2020 zur umfassenden ambulanten Versorgung für Kinder und Jugendliche, die mutmaßlich Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder sexueller Ausbeutung geworden sind und bei denen deswegen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, das Childhood-Haus in Kooperation mit der Charité vor.

Das Childhood-Haus ist ein transdisziplinäres Kompetenzzentrum, das die Umsetzung einer kindgerechten Justiz stärkt. Die Zuweisung an das Childhood-Haus Berlin erfolgt durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendämter und Familiengerichte. Nach Anzeigenerstattung erfolgen alle weiteren Maßnahmen vor Ort im Childhood-Haus. Dies umfasst auch die polizeiliche Vernehmung.

Die Zusammenarbeit aller am Childhood-Haus Berlin beteiligten Akteurinnen und Akteure ist in einem mit der Datenschutzbehörde abgestimmten Umsetzungskonzept geregelt.

¹ Angaben in Vollzeitäquivalent mit beurlaubten Dienstkräften und ohne Anwärterinnen/Anwärter und Auszubildende

Im Fokus des transdisziplinären ambulanten Angebotes steht die Reduktion der vielfältigen Belastungen im Zusammenhang von Ermittlungs- und Strafverfahren sowie das Risiko einer möglichen Re-Traumatisierung während der damit verbundenen polizeilichen Vernehmungen und richterlichen Anhörungen. Im Childhood-Haus werden alle notwendigen Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen (Spurensicherung, medizinische und therapeutische Versorgung, psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren, Vermittlung von Hilfen zur Erziehung, psychosoziale Nachsorgeangebote) für die betroffenen Kinder und Jugendlichen an einem kindgerecht gestalteten Ort koordiniert und/oder erbracht.

Dieser Ansatz wird durch die Zusammenarbeit mit der am gleichen Ort tätigen Kinderschutzzambulanz, der Traumaambulanz sowie der Gewaltschutzambulanz der Charité in besonderer Weise unterstützt.

Das im Childhood-Haus Berlin tätige Personal verfügt über Kompetenzen, die den besonderen Bedarfen der Betroffenen Rechnung tragen und ist auf den Bereich einer kindgerechten Versorgung von durch sexuelle Gewalt betroffenen Minderjährigen spezialisiert. Bei den Gerichtsbarkeiten wurde ein Schwerpunktbereich etabliert, sodass die Anhörung der Minderjährigen durch auf kindliche Vernehmungen spezialisierte Richter und Richterinnen erfolgt.

Die Polizei Berlin (LKA 13) besetzt außerhalb der Bürodienstzeit eine Rufbereitschaft für die Beratung von Dienstkräften bei der Anzeigenaufnahme und ggf. zur sofortigen Übernahme der Ermittlungen.

Zu Bürodienstzeiten stehen den Ermittlungskommissariaten im LKA 13 zwei psychologische Fachkräfte sowie zwei Dienstkräfte für den Bereich der Prävention und des Opferschutzes zur Verfügung.

Im Falle von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Kinderschutzzambulanzen und dem Childhood-Haus Berlin der Charité.

7. Welche Weiterbildungsangebote existieren bei der Polizist*innen im Bereich sexuelle Gewalt, was wird dort vermittelt und inwiefern ist diese verpflichtend? Wie viele Teilnehmer*innen gab es seit 2017 (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)

Zu 7.:

Seit April 2022 nehmen neue Mitarbeitende des LKA 13 verpflichtend an einer fünftägigen Basisschulung teil. Inhalte der Schulung sind u.a.

- Strafrecht, Strafprozessrecht bei Sexualstraftaten anhand von Fallbeispielen
- ausgewählte Aspekte des Opferschutzes (Opferschutzrechte, Nebenklage, psychosoziale Prozessbegleitung)
- die Rolle der Strafverteidigung bei Sexualstraftaten

- die Vorstellung der Phänomenbereiche des LKA 13
- Grundlagen der Psychotraumatologie / Neurobiologie der Traumatisierung / Auswirkung von Traumafolgestörungen auf die Vernehmung

Neben der verpflichtenden Basisschulung müssen neue Mitarbeitende seit 2019 ein siebentägiges Vernehmungseminar absolvieren.

Darüber hinaus wurde in diesem Jahr ein zweitägiges Seminar zum Thema Opferschutz bei Sexualstraftaten „Opferverhalten aus dem Blickwinkel von typischen Täterstrategien und Stereotypen über sexuelle Gewalt“ angeboten. Hierbei handelt es sich um ein Kooperationsprojekt des Fachbereichs Polizei- und Sicherheitsmanagement der HWR Berlin und der Freien Universität Berlin mit Unterstützung des LKA 1, der Polizeiakademie und der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, welches sich an Mitarbeitende des Kriminaldauerdienstes in den örtlichen Polizeidirektionen sowie des LKA 13 richtete.

Überdies werden seit mehreren Jahren Inhouse-Veranstaltungen im LKA sowie externe Fortbildungen des Bundeskriminalamts sowie anderer Länder angeboten, die seitens der Mitarbeitenden im LKA 13 fakultativ wahrgenommen werden können. Beispielhaft aufgezählt seien:

- Opferrechte und Opferpflichten im Strafverfahren
- Einführung in die Psychotraumatologie und Traumafolgestörungen, Aussageverhalten und Vernehmung traumatisierter Menschen
- psychosoziale Prozessbegleitung
- Instrumente der Gefahrenabwehr: Gefährderansprachen, Gefährdungslagebild
- Rechte von Kindern im Strafverfahren, Verfahrensabläufe, Einbindung von Beratungseinrichtungen
- Überblick über Entschädigungsleistungen
- Umgang mit Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen im Rahmen von Vernehmungen
- Femizid / Gefährdung von Frauen*, Vorstellung BIG
- Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht / Konfliktverteidigung
- Vorstellung der Beratungseinrichtungen: Berliner Jungs / MUT Traumahilfe für Männer, Kind im Zentrum (KiZ) des evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks, LARA Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen, Wildwasser Berlin e.V.,
- Vorstellung der Institutionen: Gewaltschutzambulanz, Kinderschutzambulanz, Childhood-Haus

Zur Anzahl der Teilnehmenden liegen keine Daten vor.

8. Wie positioniert sich der Senat zu dem Vorwurf, dass die Beweisaufnahme bei Sexualstraftaten unzureichend ist und inwiefern liegen hier im Vergleich zu anderen Straftatbeständen spezielle Mängel vor? (siehe z.B. <https://www.deutschlandfunkkultur.de/drei-jahre-reformiertes-sexualstrafrecht-im-zweifel-gegen-100.html>)

Zu 8.:

Die Durchführung aller unaufschiebbaren Maßnahmen zum Ausschluss von vermeidbaren Beweismittelverlusten wird von der Polizei Berlin sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 4. und 7. verwiesen.

9. Wie erklärt sich der Senat die im Vergleich zu anderen Delikten wie Mord, Totschlag und Körperverletzung niedrigere Aufklärungsquote bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung?

Zu 9.:

Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung umfassen im Gegensatz zu Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit zu einem nicht unerheblichen Teil Straftaten, welche teils ohne jeglichen körperlichen Kontakt zwischen der tatbegehenden Person und dem Opfer verwirklicht werden (z. B. Besitz bzw. die Verbreitung von (kinder- / jugend-) pornografischen Inhalten, Cybergrooming). Die Ermittlungen sind daher deutlich erschwert.

10. Laut Studien liegen die Anzeigequoten für Sexualdelikte nur bei unter 10%. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um diese Quote zu erhöhen und Betroffene zu ermutigen und unterstützen? Inwiefern sind hier weitere Maßnahmen in Planung?

Zu 10.:

Es besteht eine enge Zusammenarbeit des LKA 13 mit den Fachberatungseinrichtungen gegen sexualisierte Gewalt in Berlin. Jährlich finden Austauschtreffen mit Vertretenden dieser Einrichtungen sowie der Fachabteilung der Staatsanwaltschaft und dem Opferbeauftragten des Landes Berlin statt. Diese sollen zu erhöhter Transparenz der polizeilichen Arbeit sowie zur Anhebung der Anzeigequote und Verurteilungsrate führen.

Mitarbeitende des LKA 1 berichten regelmäßig anfragende Organisationen und Institutionen (z. B. Schulen, andere Behörden) im Rahmen von Fachvorträgen oder Diskussionsrunden über die polizeiliche Arbeit. Geplant ist außerdem, die Öffentlichkeitsarbeit des LKA 13 weiter zu intensivieren, um so Ängste vor der Anzeigenerstattung zu minimieren und Zugangswege niedrigschwellig zu vermitteln.

11. Wie hat sich nach Kenntnis des Senats die Anzahl der Videovernehmungen seit der Strafgesetzänderungen 2020 in Berlin entwickelt und inwiefern sieht der Senat hier noch Nachbesserungsbedarf?
12. Inwiefern schätzt der Senat die derzeitige technische Ausstattung für Videovernehmungen in Berlin als ausreichend ein und inwiefern sind weitere Investitionen geplant?

Zu 11. und 12.:

Polizei Berlin: Die Anzahl audiovisueller Vernehmungen im Bereich der Sexualdelikte konnte von 50 im Jahr 2020, über 100 im Jahr 2021 auf 169 Vernehmungen im Jahr 2022 gesteigert werden. Im Sinne des Opferschutzes muss die geschädigte Person das Erlebte nicht wiederholt durchleben, erinnern und schildern. Ziel ist es auch künftig, die Zahl der audiovisuellen Vernehmungen weiter zu steigern.

Mit der derzeit vorhandenen Videovernehmungstechnik ist die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen grundsätzlich sichergestellt. Die Einrichtung weiterer Videovernehmungsräume wird geprüft, um dem steigenden Bedarf gerecht zu werden.

Justiz: Die Anzahl der Videovernehmungen seit 2020 hat sich nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Berlin wie nachfolgend ersichtlich entwickelt:

Systemeintragsdatum der Vernehmung	Anzahl Vernehmungen
2020	45
2021	57
2022	54
2023	17
Summe	173

Die Tabelle umfasst die Anzahl der Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen im Zeitraum 01. Januar 2020 bis 09. Juli 2023 aus Verfahren mit Sachgebiet 15, Nebenverfahrensklasse Video und einem der Delikte gemäß §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179, 180, 180a, 181a, 182, 183, 183a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e, 184f, 184g, 184i, 184j, 184k, 184l und 232 StGB.

Die Anzahl der Videovernehmungen hat sich im o. g. Zeitraum nicht wesentlich verändert.

Videovernehmungen werden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (u. a. §§ 58a, 255a Abs. 2 StPO) von den Ermittlungsrichterabteilungen beim Amtsgericht Tiergarten gemäß dem dortigen Geschäftsverteilungsplan auf Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin durchgeführt. Sie finden in den Räumen des Amtsgerichts Tiergarten in der Turmstraße sowie am Tempelhofer Damm statt. Insgesamt kann gesagt werden, dass die technischen Gegebenheiten einen Standard haben, der die Verfahrensbeteiligten zufrieden stellt.

Auch die zuständigen Fachkommissariate des LKA 13 zeichnen die Vernehmungen von kindlichen Opfern auf Video auf. Diese Vernehmungen können jedoch nicht wie die Vernehmungen gemäß § 58a StPO vernehmungsersetzend gemäß § 255a Abs. 2 StPO in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Das konkrete Volumen für weitere Investitionen kann noch nicht abschließend benannt werden.

Auch am Landgericht Berlin werden insbesondere in strafgerichtlichen Hauptverhandlungen jedes Jahr vielfach „Videovernehmungen“ durchgeführt – es fanden im vergangenen Jahr über 30 Videovernehmungen in strafgerichtlichen Hauptverhandlungen vor dem Landgericht statt.

Dabei handelt es sich – neben Videovernehmungen gemäß §§ 247a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, 251 Abs. 2 StPO (insb. Auslandszeugen) – insbesondere um Vernehmungen besonders schutzbedürftiger Zeuginnen und Zeugen gemäß § 247a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 StPO. In

den letzten Jahren ist insoweit eine deutlich steigende Tendenz zu beobachten, statistische Daten liegen insoweit allerdings nicht vor. Im Strafverfahren insgesamt dürfte allerdings der zahlenmäßige Schwerpunkt der „Videovernehmungen“ bei Bild- und Tonaufzeichnung von ermittelungsrichterlichen Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren gemäß § 58a StPO am Amtsgericht Tiergarten liegen.

13. Wie wird sichergestellt, dass die Opfer während der Ermittlungen und Verfahren von Seiten der Beamt*innen nicht mit Unterstellungen und Klischees konfrontiert werden, die gegen internationales Recht verstoßen, etwa dass sie mitschuldig seien oder sich missverständlich verhalten hätten?

Zu 13.:

Polizei Berlin: Mit den in der Aus- und Fortbildung vermittelten Lehrinhalten und erlernten nonsuggestiven Vernehmungstechniken sollen eine sekundäre Viktimisierung verhindert werden. Darüber hinaus wird Betroffenen empfohlen, eine Begleitung im Strafverfahren (Zeugenbeistand, psychosoziale Prozessbegleitung, Person des Vertrauens, psychologische Fachkräfte des LKA 1) hinzuziehen. Zudem gewährleisten die audiovisuellen Vernehmungen eine lückenlose Dokumentation der Vernehmungssituation.

Bei wahrgenommenen Unrechtsbehandlungen können Betroffene ihre Beschwerde direkt an die Polizei Berlin oder den Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin richten. Letzterer fungiert als unabhängige Beschwerde- und Schlichtungsstelle.

Justiz: Dem Opferschutz wird im Ermittlungsverfahren, aber auch im Zwischen- und Hauptverfahren jeweils ein großer Stellenwert beigemessen. Bei der Staatsanwaltschaft Berlin werden Sexualstrafsachen in zwei Fachabteilungen bearbeitet. Die in diesen Abteilungen tätigen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen bilden sich regelmäßig im Bereich der Zeugenvernehmungen – insbesondere auch zum Thema traumatisierter Zeug*innen – fort und sind für die Belange des Opferschutzes sensibilisiert. Zudem gewährleistet der enge und stete Austausch zwischen Staatsanwaltschaft und LKA eine Sensibilisierung für die Belange der Betroffenen bei Vernehmungen und Durchführung der einzelnen Ermittlungsschritte. Die Strafprozessordnung sieht zudem vor, dass dem Opferzeugen bereits im Vorverfahren eine psychosoziale Prozessbegleitung und ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin als Beistand beigeordnet werden kann (§§ 406g, 406h StPO). Auch dies trägt dazu bei, die Opferrechte in jeder Lage des Verfahrens zu bewahren und dem Opfer unvoreingenommen entgegen zu treten.

14. Wie wird sichergestellt, dass die für die Verfahren zuständigen Richter*innen ausreichend ausgebildet und erfahren für den Bereich Sexualdelikte sind? Wie positioniert sich der Senat zu dem Vorwurf, dass der Einsatz von nicht ausreichend ausgebildeten und erfahrenen Richter*innen ein Grund für die niedrige Verurteilungsquote bei Sexualdelikten ist? (siehe z.B. <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/opfer-schutzbeauftragter-wirft-polizei-und-justiz-versagen-vor-4184107.html>)

Zu 14.:

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) bietet in regelmäßigen Abständen jährlich wiederkehrend folgende Fortbildungsveranstaltungen für Berliner Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bereich des Opferschutzes mit Schwerpunkt Sexualdelikte an, um diese in dem Rechtsgebiet als solchem sowie im Umgang mit Opferzeugen im Strafprozess zu schulen:

- Die aussagepsychologische Begutachtung,
- Grundlagen der Befragung von und Umgang mit traumatisierten Personen im Gerichtsverfahren,
- Psychologische und psychotraumatologische Aspekte des Strafverfahrens bei Sexualdelikten
- Einführung in die kindliche und jugendliche Erstbefragung unter Berücksichtigung entwicklungs- und aussagepsychologischer Aspekte

Zudem ist für Januar 2024 die Fortbildung „Opferschutz bei Sexualstraftaten: Opferverhalten aus dem Blickwinkel von typischen Täterstrategien und Stereotypen über sexuelle Gewalt“ neu geplant worden. In dieser soll mit einem Blick auf typische Täterstrategien Urteilsverzerrungen und damit impliziten Verantwortungsverschiebungen auf das Opfer vorgebeugt werden.

Des Weiteren stehen Berliner Richterinnen und Richter die Fortbildungsangebote der Deutschen Richterakademie (DRA) sowie des European Judicial Training Network (EJTN) offen, in denen ebenfalls Fortbildungsangebote das Sexualstrafrecht betreffend, bestehen.

Folgende Veranstaltungen wurden in 2023 hierzu angeboten:

- „Aktuelle Entwicklungen im Sexualstrafrecht/Strafverfahren wegen Sexualdelikten“ (DRA),
- „Sexualstraftaten und Zwangsprostitution“ (DRA),
- „Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“ (DRA)
- „Trafficking in Human Beings – Sexual Exploitation“ (EJTN)

Die Frage, ob es am Ende eines Strafverfahrens zu einer Verurteilung kommt, hängt von dem Ergebnis der Beweisaufnahme der Hauptverhandlung ab (§ 261 StPO).

15. Welchen Reformbedarf sieht Senat, um auch bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen die Verurteilungsquote zu erhöhen?

Zu 15.:

Auch bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen entscheidet das zuständige Gericht in richterlicher Unabhängigkeit. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung (§ 261 StPO).

Berlin, den 20. Juli 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Erl-Schl.	Erledigungsart	§174	§174a	§174b	§174c	§176 a. F.	§176a a. F.	§176b a. F.	§176*	§176a*	§176b*	§177	§178	§179	§180	§180a	§181a	§182	§183	§183a	§184	§184a	§184b	§184c	§184d	§184e	§184f	§184g	§184i	§184j	§184k	§184l	§232	Summe
401	Einst. - § 170 II StPO	110	2	1	44	939	427	1	149	84	17	4253	0	8	24	3	68	221	297	157	323	12	2871	347	1	0	8	2	1201	8	14	0	105	11697
4011	Einst. - § 170 II i.V.m. § 152 II StPO	9	0	1	2	82	18	0	37	7	0	283	1	0	4	6	20	19	11	8	17	0	166	19	0	0	2	0	62	0	2	0	18	794
4012	Einst. - § 170 II StPO objektiv keine Straftat	22	0	1	1	125	27	0	12	12	1	192	0	0	0	7	6	16	23	11	25	1	263	28	0	0	3	0	64	0	3	0	3	846

*) zum 01.07.2021 hat sich der Inhalt der Paragraphen geändert (a. F. = alte Fassung)

Anzahl der Einstellungen mangels Taverdachts zu den im Zeitraum 01.01.2018 bis 09.07.2023 erledigten Beschuldigten, aus Js- und OJs-Verfahren mit einem der Delikte §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179, 180, 180a, 181a, 182, 183, 183a, 184, 184a, 184b 184c 184d, 184e 184f 184g, 184i, 184j, 184k 184l, 232 StGB.

Erl-Schl.	Erledigungsart	Systemerledigungsjahr des Beschuldigten						
		Anzahl 2018	Anzahl 2019	Anzahl 2020	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Summe
401	Einst. - § 170 II StPO	1420	1539	1732	2712	2795	1499	11697
4011	Einst. - § 170 II i.V.m. § 152 II StPO	115	114	98	187	170	110	794
4012	Einst. - § 170 II StPO objektiv keine Straftat	166	199	120	116	163	82	846
Summe		1701	1852	1950	3015	3128	1691	13337

Anzahl der Einstellungen mangels Tatverdachts zu den im Zeitraum 01.01.2018 bis 09.07.2023 erledigten Beschuldigten, aus Js- und OJs-Verfahren mit einem der Delikte §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179, 180, 180a, 181a, 182, 183, 183a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e, 184f, 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 232 StGB.

Entscheidungsart	§174	§174a	§174b	§174c	§176 a. F.	§176a a. F.	§176b a. F.	§176*	§176a*	§176b*	§177	§178	§179	§180	§180a	§181a	§182	§183	§183a	§184	§184a	§184b	§184c	§184d	§184e	§184f	§184g	§184i	§184j	§184k	§184l	§232	Summe
Auflage ohne Verwarnung, § 13 II 2 JGG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
Einbeziehung des Urteils gem. § 31 II JGG	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	7	
Erlass - Jugendstrafe mit Bewahrung	0	0	0	0	3	2	0	0	0	0	8	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	17
Erledigung - Aufl. m./o. Verwarn., § 13 II JGG	0	0	0	0	11	3	0	0	0	0	15	0	0	2	0	0	1	0	0	0	0	8	1	0	0	0	0	5	0	0	0	46	
Erledigung - Erziehungsmaßr. (§ 9 JGG)	0	0	0	0	14	7	0	0	0	0	22	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	12	2	0	0	0	12	0	1	0	0	73	
Erziehungsmaßregel (§ 9 JGG)	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	9	
Freiheitsstrafe - Ausland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	
Freiheitsstrafe mit Bewahrung	16	0	0	2	125	41	0	2	3	0	203	0	3	0	2	3	9	20	6	6	0	288	5	0	0	0	19	0	0	0	14	767	
Freiheitsstrafe ohne Bewahrung	5	0	0	2	49	54	0	0	0	0	139	0	2	2	1	2	1	6	0	1	0	23	2	0	0	0	13	0	0	0	11	313	
Freispruch	5	0	0	6	33	18	0	0	1	0	249	0	3	0	0	7	5	11	0	5	0	21	3	0	0	0	58	0	2	0	8	435	
Geldstrafe	3	0	0	5	63	7	0	2	1	0	103	0	0	0	0	2	8	150	27	115	1	245	27	1	0	0	288	0	5	0	3	1056	
Gesamtfreiheitsstrafe mit Bewahrung	1	0	0	0	2	2	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11	
Gesamtfreiheitsstrafe ohne Bewahrung	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	
Gesamtgeldstrafe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	4	
Jug. Unterbringung §7 JGG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Jugendarrest	0	0	0	0	1	1	0	1	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6
Jugendmaßregel ohne Bewahrung - Vollstr. StA	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Jugendstrafe - Aussetzung vorbehalten (§ 57 JGG)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Jugendstrafe mit Bewahrung	0	0	0	0	1	3	0	0	0	0	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	17	
Jugendstrafe ohne Bewahrung	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	15	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2	22
Jugendstrafe ohne Bewahrung - Vollstr. StA	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Maßregel - Unterbringung mit Bew.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
Maßregel - Unterbringung n. Freispruch (§20) o. Bew -	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Maßregel - Unterbringung ohne Bew.	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	24	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	27
Schuldpruch (§ 27 JGG)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	5
Verbußung - Jugendarrest	0	0	0	0	6	2	0	0	0	0	13	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	3	1	0	0	0	11	0	0	0	0	0	37
Verbußung - Jugendstrafe	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	17
Verurteilung zur vorbehaltenen Strafe (§ 59 b StGB)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Verwarnung mit Auflage, § 13 II JGG	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6
Verwarnung ohne Auflage, § 13 II 1 JGG	0	0	0	0	2	2	0	0	0	0	5	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14
Vollstreckungsverjährung - Jugendarrest	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Summe	30	0	0	15	316	151	0	5	5	0	858	1	10	4	3	14	24	190	35	130	1	618	41	1	0	0	415	0	8	0	39	2914	

*) zum 01.07.2021 hat sich der Inhalt der Paragraphen geändert (a. F. = alte Fassung)

Anzahl der gerichtlichen Verurteilungen zu den im Zeitraum 01.01.2018 bis 09.07.2023 entschiedenen Beschuldigten, aus Js- und OJs-Verfahren mit einem der Delikte §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179, 180, 180a,

181a, 182, 183, 183a, 184, 184a, 184b 184c 184d, 184e 184f 184g, 184i, 184j, 184k 184l, 232 StGB.

Entscheidungsart	Systementscheidungsjahr des Beschuldigten						
	Anzahl 2018	Anzahl 2019	Anzahl 2020	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Summe
Auflage ohne Verwarnung, § 13 II 2 JGG	0	0	0	0	0	4	4
Einbeziehung des Urteils gem. § 31 II JGG	0	5	2	0	0	0	7
Erlass - Jugendstrafe mit Bewährung	7	4	2	1	2	1	17
Erledigung - Aufl.m./o.Verwarn., § 13 II JGG	9	10	8	12	5	2	46
Erledigung - Erziehungsmaßr. (§ 9 JGG)	12	12	7	21	17	4	73
Erziehungsmaßregel (§ 9 JGG)	0	0	0	0	6	3	9
Freiheitsstrafe - Ausland	0	0	0	1	0	0	1
Freiheitsstrafe mit Bewährung	129	108	133	123	166	108	767
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	57	57	57	66	57	19	313
Geldstrafe	154	202	160	200	229	111	1056
Gesamtfreiheitsstrafe mit Bewährung	4	3	3	0	1	0	11
Gesamtfreiheitsstrafe ohne Bewährung	0	0	1	0	0	0	1
Gesamtgeldstrafe	2	1	0	1	0	0	4
jug. Unterbringung §7 JGG	0	2	0	0	0	1	3
Jugendarrest	1	0	0	1	3	1	6
Jugendmaßregel ohne Bewährung - Vollstr.StA	1	0	0	0	0	0	1
Jugendstrafe - Aussetzung vorbehalten (§ 57 JGG)	0	0	1	0	0	1	2
Jugendstrafe mit Bewährung	0	2	3	7	1	4	17
Jugendstrafe ohne Bewährung	1	3	10	2	5	1	22
Jugendstrafe ohne Bewährung - Vollstr. StA	1	1	0	0	1	0	3
Maßregel - Unterbringung mit Bew.	0	1	1	1	1	0	4
Maßregel - Unterbringung n. Freispruch (§20) o. Bew -	1	1	1	0	0	0	3
Maßregel - Unterbringung ohne Bew.	8	2	6	3	5	3	27
Schuldspruch (§ 27 JGG)	0	0	0	0	0	1	1
Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	1	0	0	0	1	3	5
Verbüßung - Jugendarrest	14	10	10	2	1	0	37
Verbüßung - Jugendstrafe	3	5	1	2	4	2	17
Verurteilung zur vorbehaltenen Strafe (§ 59 b StGB)	0	0	0	0	0	1	1
Verwarnung mit Auflage, § 13 II JGG	0	0	1	1	0	4	6
Verwarnung ohne Auflage, § 13 II 1 JGG	3	5	0	2	2	2	14
Vollstreckungsverjährung - Jugendarrest	0	1	0	0	0	0	1
Summe	408	435	407	446	507	276	2479

Anzahl der gerichtlichen Verurteilungen zu den im Zeitraum 01.01.2018 bis 09.07.2023 entschiedenen Beschuldigten, aus Js- und OJs-Verfahren mit einem der Delikte §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179, 180, 180a, 181a, 182, 183, 183a, 184, 184a, 184b 184c 184d, 184e 184f 184g, 184i, 184j, 184k 184l, 232 StGB.